

statuten pfadi kanton bern

Statuten vom: 16.1.1988
Änderungen vom:
15.5.1993
13.5.1995
8.5.1999
5.5.2001
4.5.2002
22.10.2004
27.10.2006
26.10.2007
14.11.2008

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Stellung in der PBS	3
Art. 2 Zweck	3
Art. 3 Rechtliche Stellung	3
2. Mitgliedschaften	3
Art. 4 Mitglieder	3
Art. 5 Aufnahme	3
Art. 6 Austritt, Ausschluss und Rekurs	3
3. Abteilungen und Bezirke	3
Art. 7 Abteilungen	3
Art. 8 Aufnahme und Ausschluss einer Abteilung	4
Art. 9 Bezirke	4
Art. 10 Organisation des Bezirks	4
Art. 11 Aufgaben des Bezirks	4
4. Organisation	4
Art. 12 Organe	4
4.1. Kantonale Delegiertenversammlung (DV)	4
Art. 13 Zusammensetzung	4
Art. 14 Geschäftsordnung der DV	5
Art. 15 Beschlussfassung	5
Art. 16 Entscheide auf dem Korrespondenzweg	5
Art. 17 Aufgaben	5
4.2. Kantonale Leitung und Kantonsleitung	5
Art. 18 Zusammensetzung der Kantonale Leitung	5
Art. 19 Aufgaben	6
Art. 20 Kantonsleitung	6
4.3. Kantonalkomitee	6
Art. 21 Zusammensetzung	6
Art. 22 Aufgaben	6
Art. 23 Präsidentin / Präsident	6
Art. 24 Gemeinsame Verantwortlichkeiten und Aufgaben von Kantonale Leitung und Kantonalkomitee	6
4.4. Kantonsrat	7
Art. 25 Zusammensetzungen	7
Art. 26 Aufgaben	7
4.5. Konferenz Berner Pfadiheime (KBPH)	7
Art. 26a Zusammensetzung	7
Art. 26b Aufgaben	7
Art. 26c Leitung	7
Art. 26d Reglement	7
4.6. Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren	7
Art. 27 Die Rechnungsrevisorinnen/-revisoren	7
5. Übrige Bestimmungen	7
Art. 28 Finanzen	7
Art. 29 Versicherungen	8
Art. 30 Haftung	8
Art. 31 Zeichnungsberechtigung	8
Art. 32 Delegierte für die DV PBS	8
Art. 33 Minderheitenschutzregeln	8
Art. 34 Abstimmungs- und Wahlregeln	8
Art. 35 Auflösung	8
Art. 36 Statutenänderungen	8
Art. 37 Übergangsbestimmungen	8
Anhang	9
Zweckartikel der PBS (Pfadibewegung Schweiz)	9
Zweck	9
Pfadigesetz	9
Eintrittsversprechen	9
Versprechen	9
Wahlspruch	9

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Stellung in der PBS

“Pfadi Kanton Bern” bildet einen gemischten Kantonalverband der Pfadibewegung Schweiz (PBS). Er umfasst grundsätzlich die Abteilungen des Kantons Bern. “Pfadi Kanton Bern” wird nachfolgend als Kantonalverband bezeichnet.

Art. 2 Zweck

- 1 Der Kantonalverband fördert die Pfadibewegung im Kanton Bern. Seine Zielsetzungen entsprechen denjenigen der Pfadibewegung Schweiz (Art. 1 der Statuten PBS).
- 2 Der Kantonalverband erfüllt insbesondere jene Aufgaben, die einem gemischten Kantonalverband durch Art. 15 der Statuten PBS übertragen sind.
- 3 Der Kantonalverband Bern erklärt die Statuten, Reglemente, Weisungen und Stufenprofile der PBS für verbindlich und anerkennt die darin festgelegten Grundsätze und Richtlinien, insbesondere Gesetz und Versprechen.
- 4 Der Kantonalverband fördert die Trägerorganisationen der Berner Pfadiheime gemäss Art. 4 Abs 3. Für verbandseigene Liegenschaften und Heime kann der Kantonalverband einen Heimverein einsetzen.

Art. 3 Rechtliche Stellung

Der Kantonalverband ist ein Verein im Sinne der Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und hat seinen Sitz in Bern. Er ist Rechtsnachfolger des Kantonalverbandes “Pfadfinderinnen Kanton Bern” des Bundes Schweizerischer Pfadfinderinnen (BSP) und des “Kantonalverbandes Bern” des Schweizerischen Pfadfinderbundes (SPB).

2. Mitgliedschaften

Art. 4 Mitglieder

Der Kantonalverband besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern sowie den Mitgliedern der Konferenz Berner Pfadiheime.

1. Aktivmitglieder sind:
 - a) wer ordnungsgemäss als Aktivmitglied in eine anerkannte Abteilung aufgenommen wurde und in deren Bestandesverzeichnis aufgeführt ist
 - b) die Mitglieder der Abteilungskomitees (Hilfskomitees, Elternräte, etc.)
 - c) die Mitglieder der Abteilungsverbands- bzw. Corpsleitungen
 - d) die Mitglieder der Bezirksleitungen
 - e) die Mitglieder der kantonalen Organe.
- 2 Zu Ehrenmitgliedern können durch die Kantonale Delegiertenversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Kantonalverband oder die Pfadibewegung in besonderer Weise verdient gemacht haben.

3 Als Mitglieder der Konferenz Berner Pfadiheime (KBPH) können juristische Personen (Trägerorganisationen) mit Sitz im Kanton Bern aufgenommen werden, deren Zweck im Bau sowie Unterhalt eines Pfadiheimes besteht. Die Pfadiheime müssen dauernd und vorrangig einer Abteilung, einem Corps oder einem Bezirk der Pfadi Kanton Bern oder der Pfadi Kanton Bern selber zur Verfügung stehen. Die Voraussetzungen zur Anerkennung als Pfadiheim umschreibt das Reglement über die Konferenz Berner Pfadiheime (KBPH). Als „Berner Pfadiheim“ gelten alle Räumlichkeiten und Häuser, deren Trägerorganisation Mitglied der KBPH und damit Kollektivmitglied der PKB sind.

Art. 5 Aufnahme

- 1 Die Abteilungen regeln die Aufnahme neuer Aktivmitglieder. Tritt ein Aktivmitglied auf Bezirks- oder kantonaler Ebene ein, so entscheidet die Bezirksleitung bzw. die Kantonsleitung über dessen Aufnahme.
- 2 Über die Aufnahme einer Trägerorganisation eines Berner Pfadiheims als Mitglied der Konferenz Berner Pfadiheime entscheidet das Kantonalkomitee auf Antrag der Leitung der Konferenz Berner Pfadiheime. Es besteht eine Rekursmöglichkeit an die Delegiertenversammlung, welche abschliessend entscheidet.

Art. 6 Austritt, Ausschluss und Rekurs

- 1 Die Mitgliedschaft erlöscht durch Austritt oder Ausschluss.
- 2 Der Austritt muss zuhandeder Abteilung bzw. der Bezirksleitung oder der Kantonsleitung erklärt werden.
- 3 Ein Ausschluss aus einer Abteilung erfolgt gemäss den Abteilungsstatuten. Verantwortliche auf Bezirks- bzw. kantonaler Ebene sowie einzelne Leiterinnen und Leiter können durch gemeinsamen Beschluss von Kantonsleiterin und Kantonsleiter ausgeschlossen werden. Jeder Ausschluss muss unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit und -instanz schriftlich mitgeteilt werden (gem. Art. 8 der Statuten PBS). Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.
- 4 Über den Ausschluss eines Mitglieds der Konferenz Berner Pfadiheime entscheidet das Kantonalkomitee auf Antrag der Leitung der KBPH. Es besteht eine Rekursmöglichkeit an die Delegiertenversammlung, welche abschliessend entscheidet.

3. Abteilungen und Bezirke

Art. 7 Abteilungen

- 1 Alle Abteilungen des Kantonalverbandes sind Mitglied eines Bezirks. Aufgaben und Organisation einer Abteilung sind im Abteilungsreglement der PBS umschrieben. Die Abteilungen organisieren sich vereinsrechtlich gem. Art. 60ff ZGB. Die Abteilungsstatuten dürfen weder den Statuten der PBS noch den vorliegenden Statuten des Kantonalverbandes widersprechen. Das Kantonalkomitee prüft und genehmigt die Abteilungsstatuten nach

den Richtlinien der Kantonale Leitung.

2 Abteilungen können sich zu Abteilungsverbänden / Corps zusammenschliessen.

Art. 8 Aufnahme und Ausschluss einer Abteilung

1 Die Aufnahme einer Abteilung in den Kantonalverband erfolgt durch Beschluss der Kantonalen Delegiertenversammlung. Die Prüfung der Voraussetzungen zur Aufnahme obliegt der Kantonale Leitung und dem Kantonalkomitee gemeinsam.

2 Eine Abteilung kann sich selber auflösen.

3 Nach Anhörung der betroffenen Abteilung und des jeweiligen Bezirks kann die Kantonale Delegiertenversammlung eine Abteilung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (vgl. Art. 34) ausschliessen. Gegen einen solchen Entscheid kann die Abteilung innerhalb eines Monats an die Verbandsleitung PBS rekurrieren. Vorbehalten bleibt ein Weiterzug des Rekursentscheides an die Bundeskonferenz der PBS, welche endgültig entscheidet.

Art. 9 Bezirke

Grundsätze

1 Der Kantonalverband ist in Bezirke eingeteilt. Ein Bezirk ist eine autonome und regional organisierte Gruppierung von ungefähr 50 Mitgliedern.

2 Die Bezirke stellen das Bindeglied zwischen den Abteilungen und dem Kantonalverband dar. Sie erfüllen insbesondere die Aufgaben, die der Kantonalverband (Kantonale Leitung und Kantonsrat) den Bezirken überträgt.

3 Die Bezirksstatuten werden nach Richtlinien der Kantonalleitung durch das Kantonalkomitee geprüft und genehmigt.

Art. 10 Organisation des Bezirks

1 Die Bezirke konstituieren sich vereinsrechtlich.

2 Im Bezirk bestehen mindestens ein Bezirksrat, eine Bezirksleitung und ein Coachteam.

3 Der Bezirksrat übernimmt die Funktion der Vereinsversammlung. Die Bezirksleitung übernimmt die Funktion des Vorstandes.

4 Der Bezirksrat wählt die Bezirksleitung unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Kantonsleitung. Es ist anzustreben, dass in der Bezirksleitung beide Geschlechter zu gleichen Teilen vertreten sind.

5 Das Coachteam besteht aus allen aktiven Coaches der Abteilungen des Bezirkes. Die Coaches sind Mitglieder des Bezirkes.

Art. 11 Aufgaben des Bezirks

Der Bezirk

a) gewährleistet in Absprache mit der Kantonalen Leitung die

Vorbisusbildung der Leiterinnen und Leiter.

b) koordiniert in Zusammenarbeit mit den Coaches die Betreuung der Kurse und Lager der Abteilungen und des Bezirkes.

c) gewährleistet in Absprache mit der Kantonalen Leitung und in Zusammenarbeit mit den anderen Bezirken die Weiterbildung der Coaches und garantiert den Austausch zwischen den Coaches innerhalb des Bezirkes.

d) stellt Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kantonale Kursteams.

e) gewährleistet den objektiven, gegenseitigen Informationsaustausch zwischen dem Kantonalverband und den Abteilungen.

f) bietet eine Plattform für die Zusammenarbeit der Abteilungen innerhalb des Bezirkes und insbesondere ihrer Leiterschaft.

g) sorgt in Zusammenarbeit mit den Coaches für die Betreuung der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter.

h) unterstützt nach Möglichkeit die Integration von ausländischen Kindern oder PTA-Einheiten.

i) sichert die Teilnahme mindestens einer Bezirksvertretung am Kantonsrat.

j) meldet die Wechsel seiner Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter.

k) kann im gegenseitigen Einvernehmen mit der Kantonalen Leitung weitere Aufgaben übernehmen.

4. Organisation

Art. 12 Organe

Die Organe des Kantonalverbandes sind:

a) die Kantonale Delegiertenversammlung als oberstes Organ

b) die Kantonale Leitung mit der Kantonsleitung (Kantonsleiterin und Kantonsleiter) als Führungsorgan

c) das Kantonalkomitee mit der Präsidentin / dem Präsidenten als Verwaltungsorgan

d) der Kantonsrat als vorberatendes, in Teilbereichen mitentscheidendes Organ

e) die Konferenz Berner Pfadiheime (KBPH) mit der Leitung als Organ für alle Belange der Pfadiheime.

f) die Rechnungsrevisorinnen und Rechnungsrevisoren als Kontrollstelle.

4.1. Kantonale Delegiertenversammlung (DV)

Art. 13 Zusammensetzung

1 Die DV gilt als Mitgliederversammlung im Sinne des Art. 64 ZGB. Sie setzt sich zusammen aus

a) den Delegierten der Abteilungen

b) den Delegierten der Bezirke

c) den Mitgliedern der Kantonale Leitung

d) der Kantonsleitung (Kantonsleiterin und Kantonsleiter)

- e) den Mitgliedern des Kantonalkomitees
 - f) der Präsidentin / dem Präsidenten
 - g) den Delegierten der Mitglieder der KBPH
- 2 Abteilungen bis 200 Aktivmitglieder gemäss Art. 4.1a) haben Anspruch auf 2 Delegierte, jedes weitere ganze oder angebrochene Hundert an Aktivmitgliedern gibt das Recht auf eine weitere Delegierte / einen weiteren Delegierten. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach den letzten Bestandesmeldungen. Jeder Bezirk stellt zwei Delegierte. Gemischte Abteilungen und Bezirke achten auf eine möglichst paritätische Zusammensetzung ihrer Delegation.
- 3 Jedes Mitglied der KBPH hat Anspruch auf einen Delegierten.

Art. 14 Geschäftsordnung der DV

- 1 Die DV tritt ordentlicherweise jährlich mindestens einmal zusammen. Für die Durchführung sind Kantonale Leitung und Kantonalkomitee gemeinsam verantwortlich. Die DV wird von der Präsidentin / vom Präsidenten geleitet. Die Abteilungen, Bezirke, die KBPH und deren Leitung sind mindestens 4 Wochen zuvor schriftlich einzuladen und die Traktandenliste ist bekanntzugeben. Die Abteilungen, Bezirke und die Versammlung oder die Leitung der Konferenz Berner Pfadiheime haben spätestens zwei Wochen vor der DV allfällige Ergänzungsanträge für die Traktandenliste dem Kantonalkomitee schriftlich zu unterbreiten. Die Zusatztraktanden sind den Abteilungen, Bezirken sowie den Mitgliedern und der Leitung der KBPH zur Kenntnis zu bringen.
- 2 Die DV kann auch nicht angekündigte Gegenstände beraten, aber nicht über sie abschliessend Beschluss fassen.
- 3 Eine ausserordentliche DV ist einzuberufen, wenn entweder die Kantonale Leitung oder der Kantonsrat oder das Kantonalkomitee es beschliessen, oder wenn mindestens ein Fünftel der Abteilungen, die zusammen mindestens ein Fünftel der Mitglieder umfassen, es verlangen.

Art. 15 Beschlussfassung

- 1 Ein Stimmrecht besitzen die Delegierten der Abteilungen und der Bezirke. Die Mitglieder der Kantonale Leitung und des Kantonalkomitees sowie die Delegierten der Mitglieder der KBPH und die Mitglieder der Leitung der KBPH haben nur beratende Stimme, es sei denn, sie seien gleichzeitig Delegierte einer Abteilung bzw. eines Bezirks. Jede Delegierte / jeder Delegierte kann nicht mehr als eine Stimme abgeben.
- 2 Gültige Beschlüsse bedürfen des einfachen Mehrs der abgegebenen gültigen Stimmen (Art. 34). Vorbehalten sind jene Verhandlungsgegenstände, für welche in diesen Statuten ein anderes Mehr vorgeschrieben sind. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht zustande gekommen. Auf Beschluss der DV können Wahlen schriftlich durchgeführt werden.
- 3 Für die Wahl der Kantonsleiterin und des Kantonsleiters und für Abstimmungen können 1/5 der anwesenden Delegierten verlangen, dass ein Entscheid mit doppelter Mehrheit gefällt wird.
- 4 Über die Beschlüsse der DV wird ein Protokoll geführt.

Art. 16 Entscheide auf dem Korrespondenzweg

Zur Vermeidung einer a.o. DV können durch Beschluss der DV oder durch gemeinsamen Beschluss von Kantonalkomitee und Kantonale Leitung bestimmte Fragen den Abteilungen und Bezirken auf schriftlichem Weg zum Entscheid unterbreitet werden. Entscheide auf dem Korrespondenzweg sind Beschlüssen der DV gleichgestellt. Die Stimmkraft der Abteilungen und Bezirke richtet sich nach Art. 13.2.

Art. 17 Aufgaben

Der DV stehen folgende Obliegenheiten zu:

- a) sie wählt für eine Amtsdauer von 2 Jahren
 - die Kantonsleitung (Kantonsleiterin und Kantonsleiter)
 - die Mitglieder der Kantonale Leitung (auf Antrag der Kantonsleitung)
 - die Präsidentin / den Präsidenten
 - die Mitglieder des Kantonalkomitees
 - zwei Rechnungsrevisorinnen / -revisoren und eine Suppleantin / einen Suppleanten
 - die Mitglieder der Leitung der KBPH (auf Antrag der Versammlung der KBPH, ausgenommen die Vertreterin bzw. den Vertreter des Kantonalkomitees)
- b) sie genehmigt die Jahresberichte der Kantonalen Leitung, des Kantonalkomitees und nimmt Kenntnis vom Bericht der Leitung der KBPH
- c) sie nimmt Kenntnis vom Jahresprogramm der Kantonale Leitung
- d) sie genehmigt die Jahresrechnung und das Budget der PKB
- e) sie legt den Mitgliedsbeitrag fest.
- f) sie nimmt Abteilungen in den Kantonalverband auf und kann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (Art. 34) deren Ausschluss beschliessen.
- g) sie ernennt Ehrenmitglieder
- h) sie ist Rekursinstanz bezüglich Aufnahme in und Ausschluss aus der KBPH
- i) sie beschliesst mit speziellen Mehrheitsanforderungen über Statutenänderungen (Art. 36) und Verbandsauflösung (Art. 35). Zudem entscheidet die Delegiertenversammlung über alle Fragen, die von kantonalen Organen, Abteilungen und Bezirken, sowie einzelnen Stimmberechtigten eingereicht und rechtzeitig auf die Traktandenliste gesetzt worden sind.

4.2. Kantonale Leitung und Kantonsleitung

Art. 18 Zusammensetzung der Kantonale Leitung

- 1 Die Kantonale Leitung besteht aus der Kantonsleitung (Kantonsleiterin und Kantonsleiter) und weiteren 4 - 10 Mitgliedern nach Organisation der Kantonale Leitung. Sie konstituiert sich selbst. Die Kantonale Leitung informiert die Delegiertenversammlung über ihre Organisation.
- 2 Bei der Zusammensetzung der Kantonale Leitung ist der Minderheitenschutz gemäss Statuten PBS zu beachten.

3 Die Einberufung zu Sitzungen erfolgt durch die Kantonsleitung. Über die Beschlüsse der Kantonalen Leitung wird ein Protokoll geführt. Dieses wird ebenfalls der Präsidentin / dem Präsidenten zugestellt.

Art. 19 Aufgaben

Die Kantonale Leitung ist für die aktive Führung des Kantonalverbandes verantwortlich.

Die Kantonale Leitung

- 1 organisiert und leitet die Animation auf Stufe Kanton.
- 2 berät und unterstützt die Bezirke in ihrer Arbeit.
- 3 unterstützt nach Möglichkeit die Integration von ausländischen Kindern oder PTA-Einheiten.
- 4 ist für die Organisation der kantonalen Ausbildung für Leiterinnen und Leiter sowie Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter verantwortlich.
- 5 erarbeitet Richtlinien zur Genehmigung von Abteilungs- und Bezirksstatuten.
- 6 überprüft in Zusammenarbeit mit dem Kantonalkomitee die Erfüllung der Voraussetzungen für die Aufnahme einer Abteilung in den Kantonalverband.

Art. 20 Kantonsleitung

1 Die Kantonsleiterin und der Kantonsleiter bilden zusammen die Kantonsleitung. Sie fällen ihre Entscheide gemeinsam. Bei Uneinigkeit entscheidet die Kantonale Leitung.

2 Aufgaben

Die Kantonsleitung

- a) vertritt den Kantonalverband gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden
 - b) ist Bindeglied des Kantonalverbandes zur Verbandsleitung PBS und zur Bundeskonferenz
 - c) leitet in gegenseitiger Absprache die Sitzungen der Kantonalen Leitung und des Kantonsrates
 - d) bestätigt Leiterinnen und Leiter der Abteilungen und Bezirke.
 - e) kann einzelne Leiterinnen / Leiter, Abteilungsleiterinnen / -leiter und Verantwortliche auf Bezirks- oder kantonalen Ebene ihrer Funktion entheben oder deren Ausschluss verfügen
 - f) kann Einzelpersonen oder Arbeitsgruppen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betrauen
 - g) betreut die Bezirksleitungen.
- 3 Die Kantonsleitung informiert die Kantonale Leitung über Entscheide, die sie in eigener Kompetenz gefällt hat.
- 4 Sie nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kantonalkomitees teil.

4.3. Kantonalkomitee

Art. 21 Zusammensetzung

Das Kantonalkomitee besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern.

Art. 22 Aufgaben

- 1 Das Kantonalkomitee ist das Verwaltungsorgan. Es ist vorbehaltlich der Zuständigkeit der Konferenz Berner Pfadiheime verantwortlich im organisatorisch-administrativen Bereich und unterstützt die Kantonale Leitung in ihrer Arbeit. Das Kantonalkomitee
- a) erstellt die Jahresrechnung und das Budget
 - b) organisiert das Versicherungswesen
 - c) nimmt die Verbindungen gegen aussen auf, welche nicht durch die Kantonale Leitung oder die Leitung der KBPH abgedeckt sind
 - d) überprüft und genehmigt nach den Richtlinien der Kantonalen Leitungsabteilungs- und Bezirksstatuten
 - e) überprüft in Zusammenarbeit mit der Kantonalen Leitung die Erfüllung der Voraussetzungen für die Aufnahme einer Abteilung in den Kantonalverband
 - f) nimmt auf Antrag der Leitung der KBPH Trägerorganisationen der Berner Pfadiheime auf
 - g) beschliesst über den Ausschluss aus der KBPH
 - h) genehmigt das Reglement über die KBPH
 - i) wählt eines seiner Mitglieder in die Leitung der KBPH
 - k) ist Rekursinstanz für Beschlüsse der Leitung der KBPH
- 2 Ein Mitglied nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kantonalen Leitung und des Kantonsrates teil.
- 3 Das Kantonalkomitee kann für besondere Aufgaben Kommissionen bestellen, zu denen es auch nicht von der DV gewählte Personen beziehen kann.
- 4 Über die Beschlüsse des Kantonalkomitees wird ein Protokoll geführt. Dieses geht ebenfalls an die Kantonsleitung.

Art. 23 Präsidentin / Präsident

Sie / Er wird von der DV auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt und ist

sofort wieder wählbar. Sie / Er

- a) leitet die Verhandlungen der DV
- b) leitet die Sitzungen des Kantonalkomitees

Art. 24 Gemeinsame Verantwortlichkeiten und Aufgaben von Kantonalen Leitung und Kantonalkomitee

- 1 Die Kantonale Leitung und das Kantonalkomitee haben folgende Aufgaben
- in gemeinsamer Absprache oder in Zusammenarbeit zu lösen:
- a) Vorbereitung der DV
 - b) Herausgabe und Redaktion des kantonalen Mitteilungsblattes
 - c) Organisation des Sekretariats
- 2 Aufgaben, die nach den vorliegenden Statuten nicht eindeutig einem Organ zugeteilt sind, werden in Absprache von Kantonsleitung (Kantonsleiterin und Kantonsleiter) und Präsidentin / Präsidenten einem Organ zugeteilt oder gemeinsam gelöst.
- 3 In der Regel treffen sich Kantonale Leitung und Kantonalkomitee jährlich mindestens einmal zu einer gemeinsamen Sitzung.

4.4. Kantonsrat

Art. 25 Zusammensetzungen

Der Kantonsrat setzt sich aus maximal zwei Vertretungen jedes Bezirkes und der Kantonsleitung zusammen. Bei Bedarf können weitere Teilnehmende mit beratender Stimme zugezogen werden. Der Kantonsrat tagt normalerweise vier- bis sechsmal jährlich. Er wird von der Kantonsleitung einberufen und geleitet. Ein Fünftel der Bezirke können die Einberufung einer a.o. Kantonsratssitzung verlangen. Zur Vermeidung einer a.o. Kantonsratssitzung kann auch auf schriftlichem Weg entschieden werden. Über die Beschlüsse des Kantonsrates wird ein Protokoll geführt.

Art. 26 Aufgaben

Der Kantonsrat ist vorberatendes, antragstellendes und in Teilbereichen mitentscheidendes Organ. Er

- a) berät das Jahresprogramm
- b) stellt die Information zwischen Abteilung und Kanton sicher
- c) genehmigt Richtlinien und Weisungen zum Pfadibetrieb und zur Ausbildung
- d) plant und organisiert zusätzliche Aktivitäten auf Stufe Kanton
- e) beschliesst die Bezirkseinteilung in Absprache mit den betroffenen Abteilungen und Bezirken.

4.5. Konferenz Berner Pfadiheime (KBPH)

Art. 26a Zusammensetzung

Die Versammlung der KBPH setzt sich zusammen aus der Leitung der KBPH und je einer Person pro Mitglied KBPH (Heimträgerorganisation).

Art. 26b Aufgaben

Die KBPH vertritt die Interessen der Berner Pfadiheime innerhalb des Kantonalverbandes und gegen aussen. Sie kann Dienstleistungen an die Trägerorganisationen der Berner Pfadiheime anbieten und betreut den Fonds Berner Pfadiheime sowie den Fonds für PTA-gerechtes Bauen. Die Konferenz und deren Leitung erledigen im Rahmen der Statuten selbständig alle Aufgaben. Sie besitzt gegenüber der DV ein Antragsrecht, welches durch die Versammlung oder die Leitung ausgeübt wird. Die KBPH kann Aufgaben für die Pfadi Kanton Bern (PKB) übernehmen, welche Lokalitäten, Häuser und Lagerplätze betreffen.

Art. 26c Leitung

Die Leitung besteht aus
- 4 bis 6 Mitgliedern, die auf Antrag der Versammlung der KBPH von der Delegiertenversammlung gewählt werden

- einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Kantonalkomitees (mit Stimmrecht)

Art. 26d Reglement

Das Reglement regelt die Einzelheiten der KBPH, namentlich die Zuständigkeiten von Versammlung und Leitung.

4.6. Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren

Art. 27 Die Rechnungsrevisorinnen/-revisoren

Die Rechnungsrevisorinnen / -revisoren sowie die Suppleantin / der Suppleant werden von der Delegiertenversammlung (DV) auf zwei Jahre gewählt. Sie prüfen jedes Jahr die Rechnungsführung der Pfadi Kanton Bern und erstatten der DV schriftlich Bericht. Sie prüfen jedes Jahr die Rechnungsführung der KBPH und erstatten der Versammlung der KBPH einen schriftlichen Bericht.

5. Übrige Bestimmungen

Art. 28 Finanzen

- 1 Der Kantonalverband finanziert seine Aufwendungen aus
- dem jährlichen Mitgliedsbeitrag, den die DV festsetzt und der dem Kantonalverband gesamthaft durch die Abteilungen für alle ihre Mitglieder gemäss Art. 4.1.a) und der jährlichen Bestandesmeldung überwiesen wird; das Kantonalkomitee legt den Zahlungstermin fest
- den Beiträgen von J+S, Sportfonds und allenfalls weiteren Subventionen
- den Zinsen des eigenen Vermögens
- Spenden, Legaten und anderen Zuwendungen.
- 2 Für die Förderung der Pfadiheime führt der Kantonalverband unter der Verantwortung der KBPH eine gesonderte Rechnung unter der Bezeichnung "Fonds Berner Pfadiheime". Der Fonds wird durch jährliche Beiträge der Mitglieder der KBPH sowie durch Unterstützungsbeiträge Dritter gespeist. Das Reglement der KBPH sowie die "Subventionsgrundsätze" regeln die Einzelheiten. Das Fondsvermögen muss in jedem Fall - auch bei einer Auflösung der KBPH - für die Unterstützung von Trägerorganisationen von bernischen Pfadiheimen verwendet werden.
- 3 Die KBPH führt für die Unterstützung von behindertenfreundlichem Bauen und behindertengerechten Einrichtungen bei Pfadiheimen einen Fonds für PTA-gerechtes Bauen. Die KBPH kann an Mitglieder der KBPH für Heimbauten zinsgünstige Darlehen gewähren.

Art. 29 Versicherungen

Der Kantonalverband schliesst für alle Aktivmitglieder gem. Art. 4.1 a, c, d, e) eine zu privaten Versicherungen und Krankenkassen subsidiäre Kollektiv-Unfallversicherung und für die verantwortlichen Leiterschaft eine Kollektiv-Haftpflichtversicherung ab. Abteilungen, die den Nachweis über eine eigene, gleichwertige Versicherung erbringen, können auf Gesuch hin von der obligatorischen Kollektivversicherung befreit werden. Dieses Gesuch ist spätestens mit der jährlichen Bestandesmeldung dem Kantonalkomitee einzureichen.

Art. 30 Haftung

Der Kantonalverband haftet für alle durch seine Organe eingegangenen Verbindlichkeiten nur mit seinem Vermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder für derartige Verbindlichkeiten ist ausgeschlossen.

Art. 31 Zeichnungsberechtigung

1 Der Kantonalverband wird gegen aussen generell verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zu zweien der Kantonsleiterin, des Kantonsleiters oder der Präsidentin / des Präsidenten.

2 Die Kantonsleiterin, der Kantonsleiter und die Präsidentin / der Präsident können in ihrem Kompetenzbereich besondere Regelungen treffen.

3 Das Reglement der KBPH regelt die Zeichnungsberechtigung der KBPH .

Art. 32 Delegierte für die DV PBS

Die Delegation der "Pfadi Kanton Bern" für die Delegiertenversammlung der PBS wird durch Kantonale Leitung, Kantonalkomitee und Kantonsrat ernannt.

Die Einzelheiten regeln Kantonsleitung und Präsidentin / Präsident gemeinsam.

Der Kantonsrat hat die verschiedenen Bezirke angemessen zu berücksichtigen.

Zudem gilt für die ganze Delegation die Minderheitenschutzregel der PBS (Drittelsregelung).

Art. 33 Minderheitenschutzregeln

Es gelten die Minderheitenschutzregeln gemäss Statuten der PBS. Grundsätzlich gilt:

Es ist auf einen ausreichenden Minderheitenschutz und auf eine die partnerschaftliche

Arbeit ermöglichende Zusammenarbeit aller Organe zu achten.

Im speziellen gilt:

a) Drittelsregelung für

- die Delegierten des Kantons an der DV PBS

- die Mitglieder der Kantonale Leitung

b) Doppelbesetzung für

- Kantonsleitung (Kantonsleiterin und Kantonsleiter).

c) Für Wahlen in doppelbesetzte Funktionen und für Abstimmungen kann an der kantonalen DV ein Entscheid mit doppelter Mehrheit verlangt werden (vgl. Art. 15.3).). In diesem Fall muss für einen gültigen Beschluss und für eine gültige Wahl sowohl die Mehrheit der männlichen wie auch die Mehrheit der weiblichen abgegebenen Stimmen erreicht werden.

Art. 34 Abstimmungs- und Wahlregeln

Wo in den Statuten nichts anderes vorgesehen ist, gilt der Mehrheitsbeschluss der abgegebenen gültigen Stimmen. Abgegebene gültige Stimmen sind Ja und Nein-Stimmen ohne Berücksichtigung der Enthaltungen. Ungültig sind Stimmen, die unleserlich sind oder ehrverletzende Äusserungen enthalten. Für Wahlen gilt das Majorzverfahren; als gewählt gilt, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht. Stimmenthaltungen sind dabei zu berücksichtigen.

Art. 35 Auflösung

1 Die Auflösung des Kantonalverbandes kann nur von einer DV beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen worden ist. Der Auflösungsbeschluss muss mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen.

2 Ein allfälliger Aktivsaldo der Vermögensliquidation des Kantonalverbandes wird der wegen gemeinnützigem Zweck steuerbefreiten PBS überweisen. Ist die PBS nicht mehr steuerbefreit, entscheidet die auflösende DV über die Zuweisung des Aktivsaldos an eine andere wegen öffentlichem oder gemeinnützigem Zweck steuerbefreite juristische Person mit Sitz in der Schweiz.

Art. 36 Statutenänderungen

1 Die vorliegenden Statuten können durch die DV geändert werden. Jeder Antrag auf Statutenänderung muss ordentlich traktandiert und den Abteilungen und Bezirken 2 Wochen vor der DV in vollem Wortlaut zugestellt werden. Der Statutenänderungsbeschluss muss mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen mit Ausnahme der Änderung von Art. 35 (Auflösung), für welche die darin vorgesehene Stimmenmehrheit gilt.

2 Statutenänderungen unterliegen der Genehmigungspflicht durch die Verbandsleitung PBS.

Art. 37 Übergangsbestimmungen

1 Inkraftsetzung: Die vorliegenden Statuten wurden am 16.1.1988 von der DV SPB Bern und der kantonalen Leiterinnensitzung BSP Bern angenommen und treten mit der konstituierenden DV am 7. Mai 1988 in Kraft.

3 Die vorliegenden Statuten ersetzen die Kant. Satzungen des SPB Bern vom 8.3.80 und die Kant. Statuten des BSP Bern vom 22.11.83.

Anhang

Zweckartikel der PBS (Pfadibewegung Schweiz)

Zweck

Die Pfadibewegung Schweiz (PBS) ist eine Jugendbewegung mit erzieherischer Zielsetzung. Sie steht allen Kindern und Jugendlichen zur freiwilligen Mitgliedschaft offen und ist selbst Mitglied des Weltbundes der Pfadfinderinnen und der Weltorganisation der Pfadfinder. Die Pfadibewegung fördert die ganzheitliche Entwicklung ihrer Mitglieder und stärkt ihr moralisches und soziales Bewusstsein. Sie versteht Erziehung als Entwicklungsprozess, der junge Menschen zur freien Entscheidung, zur persönlichen Verantwortung und zur Rücksichtnahme gegenüber andern fähig macht. Die Pfadibewegung will der Welt des Kindes möglichst gerecht werden, aber auch darüber hinausweisen. Sie verbindet unbeschwertes Spiel von Kindern und Jugendlichen mit bewusster Vorbereitung auf das Leben als Erwachsene und setzt dabei folgende Schwerpunkte:

- Sie motiviert über das intensive Erleben der Natur zu einem umweltgerechten Verhalten.
- Sie will jungen Menschen helfen, Sinn und Ziel für ihr Leben zu suchen und in der Begegnung mit Glaubensfragen zu vertiefen, achtet dabei aber alle Glaubensüberzeugungen.
- Sie weckt durch Kontakt und Austausch innerhalb der Schweiz und über deren Grenzen hinaus gegenseitiges Verständnis und Bereitschaft zur Solidarität.
- Sie fördert Offenheit gegenüber den Mitmenschen, echte Partnerschaft zwischen Mann und Frau und staatsbürgerliches Verantwortungsbewusstsein. Grundlegend für die Arbeit der Pfadibewegung sind die engagierte Auseinandersetzung mit Gesetz und Versprechen und die bewusste Anwendung der von Robert Baden-Powell angeregten pfadfinderischen Methoden. Diese werden durch neue Erkenntnisse in der Jugendarbeit ergänzt und sowohl den Anforderungen der Zeit wie auch den aktuellen Verhältnissen in der Schweiz immer wieder angepasst. Besondere Bedeutung kommt der Erziehung von Jungen durch Junge im Rahmen der aktiven Zusammenarbeit innerhalb einer Gruppe zu. Wichtige Erfahrungen bilden die Achtung der Persönlichkeit jedes Einzelnen und das Erleben der Gemeinschaft. Gestaltendes erzieherisches Element der meisten Aktivitäten ist das Spiel. Eine wesentliche Funktion hat die Motivation zu vernünftiger sportlicher Tätigkeit. Die Pfadibewegung Schweiz koordiniert alle pfadfinderischen Bestrebungen innerhalb der Schweiz und wahrt die Interessen der Pfadibewegung. Ohne Bindung an politische Organisationen engagiert sie sich allgemein für Anliegen der Kinder und Jugendlichen in der gegenwärtigen Gesellschaft und vertritt solche Anliegen gegenüber der Öffentlichkeit. Alle Organe der

Pfadibewegung sorgen gemeinsam für die Beachtung der Zielsetzungen und die Anwendung der pfadfinderischen Methoden in allen Aktivitäten. Sie versuchen durch regelmässige Standortbestimmungen Aktualität und Qualität ihrer Arbeit dauernd zu verbessern.

Pfadigesetz

Wir Pfadi wollen:

- offen und ehrlich sein
- andere verstehen und achten
- unsere Hilfe anbieten
- Freude suchen und weitergeben
- miteinander teilen
- Sorge tragen zur Natur und allem Leben
- Schwierigkeiten mit Zuversicht begegnen
- uns entscheiden und Verantwortung tragen

Diese Pfadigesetz verbindet uns mit allen Pfadi der Welt. Wir ergänzen es für uns persönlich und für unsere Gruppe:

-
-

Eintrittsversprechen

Ich will mich für meine Gruppe einsetzen und mein bestes tun, nach dem Pfadigesetz zu leben. Ich bitte Gott und Euch alle, mir dabei zu helfen. Oder: Ich bitte Euch alle, mir dabei zu helfen.

Versprechen

Ich verspreche mein möglichstes zu tun, um

- mich immer von neuem mit dem Pfadigesetz auseinanderzusetzen
- nach Sinn und Ziel meines Lebens zu suchen
- mich in jeder Gemeinschaft einzusetzen, in der ich lebe
-

Im Vertrauen auf Gott und zusammen mit Euch allen versuche ich, nach diesem Versprechen zu leben. Oder: Zusammen mit Euch allen versuche ich, nach diesem Versprechen zu leben.

Wahlspruch

Allzeit bereit.

Gesetz, Versprechen und Wahlspruch können für die einzelnen Stufen in altersgemässer Form formuliert werden. (Statuten PBS, 24.5.1988)